

5. Für den Fall eines Verstoßes der Antragsgegnerin gegen die unter Nr. 1 und Nr. 3 festgelegten Verpflichtungen hinsichtlich der Veräußerung der städtischen Grundstücke, verpflichtet sich die

Antragsgegnerin zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Betrages des jeweiligen Bodenrichtwertes der entgegen der Bestimmungen dieses Vertrages verwendeten Fläche. Die Vertragsstrafe ist an eine von den Antragsstellern zu benennende gemeinnützige Organisation aus dem Bereich des Umweltschutzes zu zahlen.

6. Das Normenkontrollverfahren ist damit erledigt.

7. Die Gerichtskosten tragen die Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Antragsteller, die Antragsgegnerin und die Beigeladene jeweils selbst.

II. Der Vergleich wird wirksam, wenn dieser Vorschlag von den Antragstellern, der Antragsgegnerin und der Beigeladenen durch Schriftsatz, der beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bis zum 16. April 2021 eingegangen sein muss, angenommen wird (§ 106 Satz 2 VwGO).

Gründe

1

Rechtsgrundlage für den Vergleich ist § 106 Satz 2 VwGO. Der Vergleich geht inhaltlich auf eine außergerichtliche Einigung der Beteiligten zurück.